



14

Sachwalterschaft
Vorsorgevollmacht
Vertretungsbefugnis
PatientInnenverfügung

SeniorInnenbüro der Stadt Wien

Einleitung

Wenn jemand dauernd oder vorübergehend nicht selbst in der Lage ist, für sich zu entscheiden (auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung) besteht die Möglichkeit, dass Andere die erforderlichen Entscheidungen treffen bzw. für die/den Betroffene/n Angelegenheiten rechtswirksam erledigen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2006 bzw. 1. Juli 2007 wurden die zu Grunde liegenden Gesetze durch den Nationalrat novelliert. Sollten Sie daher bereits eine Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung verfasst haben, dann überprüfen Sie bitte, ob diese den neuen Rechtsvorschriften entspricht.

Es wird unterschieden in:

Sachwalterschaft

Vertretungsbefugnis

Sachwalterverfügung (Vorsorgevollmacht)

Beachtliche Patientenverfügung

Verbindliche Patientenverfügung

Sachwalterschaft

Ein/e SachwalterIn wird dann bestellt, wenn eine Person (über 18 Jahre) nicht mehr die erforderlichen Entscheidungen und Handlungen für sich selbst treffen/setzen kann (ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden) und eine andere Möglichkeit zur Regelung nicht gegeben ist (vertretungsbefugte Angehörige, Vorsorgebevollmächtigte, Familie, psychosoziale Dienste).

Die/der SachwalterIn wird vom PflEGschaftsgericht (Bezirksgericht) bestellt, der Antrag dazu kann von jeder Person gestellt werden, die den Verlust der Selbstbestimmungsmöglichkeit erkennt oder durch sie betroffen ist. Anträge werden bei jenem Gericht gestellt, das für den Wohnort des/der Betroffenen zuständig ist. Das Verfahren ist kostenlos, allenfalls sind die Kosten für ein notwendiges medizinisches Gutachten vom Betroffenen zu übernehmen.

Durch eine Sachwalterverfügung können Betroffene rechtzeitig Personen als Sachwalter vorschlagen, von denen sie annehmen, dass sie ihre Wünsche und Interessen am besten und im Sinne der/des zukünftig Betroffenen vertreten. Liegen keine hinderlichen Umstände vor, wird das Pflegschaftsgericht (Bezirksgericht) auch die vorgeschlagene Person – wenn diese zustimmt – mit der Sachwalterschaft betrauen.

Für die/den SachwalterIn gibt es - wenn er/sie nicht nur zur Vertretung in einer bestimmten Angelegenheit, z.B. Gerichtsverhandlung betraut ist - eine Reihe von Auflagen:

- Der Kontakt mit der betreuten Person hat mindestens einmal im Monat – bei akutem Bedarf häufiger - persönlich zu erfolgen.
- Über die Kontakte ist das Pflegschaftsgericht einmal im Jahr zu informieren.
- Die dauernde Verlegung des Wohnsitzes bzw. der Abschluss eines Heimvertrages bedarf der gerichtlichen Zustimmung.
- Bei bestimmten medizinischen Behandlungen oder deren Ablehnung ist ebenfalls – wenn keine Verbindliche Patientenverfügung vorliegt – eine gerichtliche Zustimmung nötig.
- Freiheitsbeschränkenden Zwangsmaßnahmen (z.B. Gitter beim Pflegebett, Fixierung am Rollstuhl, Dauerernährung über eine Magensonde, dauernde Verabreichung von Psychopharmaka, ...) kann ein/e SachwalterIn nicht zustimmen. Hier gelten die Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes bzw. des Unterbringungsgesetzes.
- Ab einem bestimmten Jahreseinkommen der zu betreuenden Person (derzeit etwa € 40.000) ist dem Gericht jährlich ein Bericht über die Mittelverwendung vorzulegen.
- Ein/e SachwalterIn kann nur fünf Sachwalterschaften übernehmen; wenn Rechtsanwälte bestimmt werden, dann nicht mehr als 25 Fälle.

Als Sachwalter kann auch ein Sachwalterverein beauftragt werden. Auch in diesem Fall ist eine bestimmte Person zu nominieren, die die Vertretung persönlich übernimmt.

Vertretungsbefugnis

Viele Angelegenheiten des täglichen Lebens können auch durch nahe Verwandte für ihre handlungs- und geschäftsunfähigen Angehörigen geregelt werden.

Zu diesen Vertretungsrechten zählen unter anderen die Erledigung der Alltagsgeschäfte, die Organisation der allenfalls erforderlichen Pflege, die Entscheidung über medizinische Maßnahmen, die Entscheidung über die Festlegung des Wohnsitzes, die Beantragung von Leistungen (z. B. Pflegegeldantrag, Wohnbeihilfen, Rezeptgebührenbefreiung, Rundfunkgebührenbefreiung, Telefonkostenzuschuss, Versicherungsleistungen).

Zu den nächsten Angehörigen zählen die/der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin/Ehegatte, die/der Lebensgefährtin/Lebensgefährte (wenn sie/er mit der/dem Betroffenen bereits seit mindestens drei Jahren zusammenlebt), sowie volljährige Kinder bzw. die eigenen Eltern.

Damit diese Vertretungsbefugnis wirksam wird, ist in einer Notariatskanzlei die Ausstellung einer „Bestätigung über die Meldung des Wirksamwerdens der Vertretungsvollmacht“ zu verlangen (kostenpflichtig). Wenn diese Bestätigung bei Ämtern, Versicherungen, Geldinstituten, Wohnungseigentümern, medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen usw. vorgelegt wird, kann diese Einrichtung davon ausgehen, dass die Befugnis zu Recht besteht.

Vorraussetzung für diese Bestätigung sind:

- Nachweis des Verlustes der Einsichts- und Urteilsfähigkeit (medizinisches Zeugnis)
- Bescheinigung des Naheverhältnisses

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, wird diese Bestätigung ausgestellt und auch in das „Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis“ ÖZVV (kostenpflichtig) (siehe Seiten 7 und 10) eingetragen. Gleichzeitig wird über die mit der Vertretungsbefugnis verbundenen Rechte und Pflichten informiert.

Gegen die Ausstellung einer Vertretungsbefugnis kann von anderen Angehörigen beim Pflegerschaftsgericht, in einer Notariatskanzlei oder beim „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ ein Einwand erhoben werden. In diesem Fall entscheidet das Gericht, ob ein Sachwalter zu bestellen ist oder wer die Vertretungsbefugnis übertragen bekommt. Auch hier ist es sinnvoll, seinen Willen rechtzeitig, z.B. in Form einer Vorsorgevollmacht, festzulegen.

Vorsorgevollmacht (Sachwalterverfügung)

Ein/e SachwalterIn wird dann bestellt, wenn die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen nicht mehr gegeben ist und andere Maßnahmen (z.B. Vertretungsbefugnis) nicht ausreichen.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man bereits vor dem Verlust der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit bestimmen, wer im Fall des Falles als Bevollmächtigte/r entscheiden bzw. die Interessen der/des Betroffenen vertreten soll. Die/der Bevollmächtigte muss der Betrauung ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist kein/e SachwalterIn durch das Pflegerschaftsgericht zu bestellen, außer die/der Bevollmächtigte wird nicht im Sinne der Vollmacht tätig oder gefährdet das Wohl der die Vollmacht gebende Person.

Die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Vollmacht erteilt wird, müssen detailliert angeführt werden. Die/der VollmachtgeberIn kann auch für bestimmte Angelegenheiten genaue Vorgaben machen.

Die/der Bevollmächtigte darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur/zum VollmachtgeberIn stehen (z.B. MitarbeiterIn der betreuenden Einrichtung).

Die Vollmacht ist eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben. Wenn die Vollmacht mit Schreibmaschine/Computer oder fremdhändig geschrieben ist, muss diese von drei „unbefangenen, eigenberechtigten und sprachkundigen“ Zeugen bestätigt werden. Die Vollmacht kann auch von einem Notar/Rechtsanwalt oder bei Gericht erstellt werden, dafür müssen Sie mit Kosten rechnen. Die Kostensätze erfragen Sie direkt beim Notar/Rechtsanwalt. Dies erscheint dann sinnvoll, wenn es um die Festlegung eines bestimmten Pflegeheimes, die Bestimmung des Wohnortes bzw. den Verkauf/Vermietung eines/r Hauses/Wohnung oder große finanzielle

Ausgaben geht. Außerdem sollte die Vollmacht im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis ÖZVV“ (kostenpflichtig, siehe Seite 7 und 10) registriert werden.

Muss dennoch ein/e SachwalterIn bestellt werden, kann man durch eine Sachwalterverfügung seinen Wunsch über die zu bestellende Person vorweg bekannt geben. Diese Sachwalterverfügung kann auch gemeinsam mit der Vorsorgevollmacht bzw. einer Patientenverfügung erstellt und auch in das Register eingetragen werden.

Patientenverfügung

Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein Grundrecht. Daher kann jeder einer medizinischen Behandlung zustimmen oder sie aber ablehnen. Wenn man selbst in der Lage ist, diesen seinen Willen gegenüber den ÄrztInnen auszudrücken (z.B. Zustimmungserklärung für Operationen), haben die MedizinerInnen dies auch zu berücksichtigen.

Um dieses Recht auf Selbstbestimmung auch dann sicherzustellen, wenn man sich nicht (mehr) selbst äußern kann (durch eine Krankheit) oder wenn man sich auf das Sterben einstellen muss, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Patientenverfügung abzufassen. Diese klare Willensäußerung ist dann von den behandelnden ÄrztInnen zu beachten.

Durch diese schriftliche Patientenverfügung können PatientInnen bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen für den Fall, dass sie zum Zeitpunkt der anstehenden Behandlung nicht mehr einsichts- und urteilsfähig sind oder sich nicht mehr eindeutig äußern können. Sie gilt nicht bei einem plötzlichen Unfall, hier steht die medizinische Notfallversorgung im Vordergrund, außer es besteht die Möglichkeit, die Notfallversorger über das Bestehen einer Patientenverfügung rechtzeitig zu informieren.

Es empfiehlt sich auch, in der Patientenverfügung eine Vertrauensperson zu nennen, die allenfalls beratend für Entscheidungen im Sinne der/des Betreuungsbedürftigen herangezogen werden kann.

Die Patientenverfügung sollte leicht erreichbar aufbewahrt werden, auf einer Notfallkarte (die in der Handtasche/Geldbörse mitgenommen wird) sollte auf die Existenz einer Patientenverfügung hingewiesen werden. Bei einem Spitalsaufenthalt sollten das Pflegepersonal bzw. die MedizinerInnen über Existenz und Inhalt einer Patientenverfügung hingewiesen werden.

Bei der Österreichischen Notariatskammer wurde ein zentrales Register eingerichtet. Die Eintragung in dieses Register ist mit Kosten verbunden. Die Kosten dafür erfahren Sie bei der Notariatskammer. Das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV): Ein zentrales Register, in dem alle einem Notar oder Rechtsanwalt vorgelegten Vorsorgevollmachten registriert werden können.

Über eine 24-Stunden-Telefon-Hotline des Österreichischen Roten Kreuzes steht das Patientenverfügungsregister der österreichischen Notare den Krankenhäusern oder ÄrztInnen rund um die Uhr zur Verfügung. Die Selbstbestimmung des Menschen ist dem Österreichischen Roten Kreuz in seiner gesamten Arbeit ein wichtiges Anliegen. Eine Patientenverfügung stellt die Ausübung des Patientenrechts auf Selbstbestimmung im Vorhinein sicher. Den ÄrztInnen ermöglicht diese Willenserklärung, ein menschenwürdiges Sterben nach den Wünschen der PatientInnen zuzulassen - ohne rechtliche Bedenken haben zu müssen. Die Infrastruktur des Roten Kreuzes gewährleistet ein 24-Stunden-Service. Ausgebildete MitarbeiterInnen des Roten Kreuzes stehen ÄrztInnen und Spitälern mit Informationen über eine Patientenverfügung rund um die Uhr zur Verfügung.

Eindeutig ist durch das Gesetz klargestellt, dass künstliche Ernährung und Flüssigkeitsversorgung als pflegerische Maßnahme gelten. Sie sind daher von einer Untersagung durch die Patientenverfügung ausgenommen. Das Setzen einer dauernden Magensonde ist aber eine medizinische Maßnahme, da sie in der Regel mit einer Fixierung des Körpers (freiheitsbeschränkende Maßnahme) verbunden ist.

Die Patientenverfügung (ab dem Alter von 14 Jahren möglich) muss persönlich abgefasst werden, ein/e Familienangehörige/r, eine vertretungsbefugte Person oder ein/e SachwalterIn – sind dazu nicht berechtigt. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Sie sollte außerdem spätestens nach 5 Jahren neuerlich mit Datum und Unterschrift bestätigt werden, die Verbindliche Patientenverfügung ist nach 5 Jahren neu zu verfassen.

Nach den derzeitigen Gesetzen ist aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen oder Beihilfe zum Selbstmord) nicht möglich.

Unterschieden wird die:

Beachtliche Patientenverfügung

Die Beachtliche Patientenverfügung ist eine Willensäußerung, die die behandelnden ÄrztInnen bei ihrer Entscheidung über die weitere Behandlung heranziehen müssen. Alle vor dem 1. Juli 2006 verfassten Patientenverfügungen fallen nunmehr in die Kategorie Beachtliche Patientenverfügung.

Inhalt sind jene medizinischen Behandlungsschritte, die allenfalls abgelehnt werden oder auch spezielle Behandlungswünsche.

Die Gültigkeitsdauer ist nicht festgelegt. Es empfiehlt sich aber, die Aktualität der Verfügung, alle drei bis fünf Jahre durch neuerliche Unterschrift zu bestätigen. Die Verfügung kann jederzeit widerrufen werden, auch z.B. mündlich oder durch Hand- und Kopfzeichen (wenn jemand nicht mehr in der Lage ist zu sprechen, aber feststeht, dass die eigenständige Einsichts-, Urteils- und Äußerungsfähigkeit noch gegeben ist).

Für die Erstellung bestehen keine Formvorschriften. Sie kann sowohl schriftlich als auch mündlich abgegeben werden (z.B. vor den behandelnden ÄrztInnen). Eine mündliche Beachtliche Patientenverfügung muss von den MedizinerInnen bzw. vom Pflegepersonal in der Patientendokumentation angeführt werden.

Verbindliche Patientenverfügung

Durch diese – genau geregelte – Form der Patientenverfügung werden die behandelnden MedizinerInnen in ihren Handlungen an den Patientenwillen gebunden. Für die ÄrztInnen gibt es keinen Handlungsspielraum. Was in der Verbindlichen Patientenverfügung festgelegt ist, ist zu beachten und zu erfüllen, wenn es rechtlich gedeckt ist (so kann keine Sterbehilfe verlangt werden) bzw. nicht den guten Sitten widerspricht oder nicht durch den Fortschritt der medizinischen Erkenntnisse überholt ist.

Bei der Abfassung dieser Form der Patientenverfügung ist die Einhaltung genauer Vorschriften zu beachten:

- konkrete Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen,
- Abschätzbarkeit der Folgen dieser Ablehnung (nachweisliche medizinische Beratung),
- schriftliche Abfassung vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem/r rechtskundigen MitarbeiterIn einer PatientInnenanwaltschaft oder einer PatientInnenvertretung.

Diese Verbindliche Patientenverfügung gilt für jeweils 5 Jahre und muss dann bestätigt werden (neuerliches ärztliches Beratungsgespräch, Unterschrift wieder bei einer rechtlichen Vertretung). Erfolgt diese „Verlängerung“ nicht, wird diese Verfügung automatisch zu einer Beachtlichen Patientenverfügung.

Die verpflichtende ärztliche (Hausärztin/-arzt) sowie rechtliche Beratung (Rechtsanwalt/-anwältin, NotarIn) sind **nicht** kostenlos. Erfolgt die rechtliche Beratung durch eine/n rechtskundige/n MitarbeiterIn einer PatientInnenvertretung, entstehen für diesen Teil in der Regel keine Kosten. Die Eintragung in das Register ist mit Kosten verbunden.

Bei der Wiener Rechtsanwaltskammer (Internet: www.rakwien.at) liegt eine Liste auf, in der jene Kanzleien angeführt sind, die ein gemeinsames Beratungspaket (mit einem fixen Kostensatz) anbieten.

Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Briefanschrift: Postfach 359, 1011 Wien

Tel.: 01/402 45 09 – 0 Fax: 01/406 34 75

E-Mail: kammer@notar.or.at Internet: www.notar.at

Das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV):

Ein zentrales Register, in dem alle einem Notar oder Rechtsanwalt vorgelegten Vorsorgevollmachten registriert werden können.

Wenn Sie sich entschieden haben, eine Patientenverfügung auszustellen, wäre es günstig, eine entsprechende Hinweiskarte mit sich zu führen.

Diese **Hinweiskarte** könnte wie folgt aussehen:

Hinweiskarte auf eine Patientenverfügung
Name und Adresse:
Sozialversicherungsnummer:
Datum und Unterschrift:
Meine Patientenverfügung befindet sich:
Name(n) und Adresse(n) meiner Vertrauensperson(en): Name, Adresse, Telefon:
Name, Adresse, Telefon:

Allenfalls ist es auch sinnvoll, ein Passfoto auf die Notfallkarte zu kleben, anzuheften oder einzudrucken.

Vorsorgevollmacht für mein Tier

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Art „Vorsorgeregelung“ für das eigene Haustier zu verfassen. Mit der Tier-Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person oder einen Tierschutzverein Ihres Vertrauens, sich um Ihr Tier zu kümmern. Haben Sie dessen Einverständnis, so können Sie die Vorsorgevollmacht (am besten gemeinsam) ausfüllen und eine Kopie an den Bevollmächtigten übergeben.

Das Formular „Vorsorgevollmacht für mein/e Tier/e“ kann im SeniorInnenbüro angefordert werden.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei/beim

Bundesministerium für Justiz

1070 Wien, Museumstraße 7

Tel.: 521 52

Informationsbroschüre (auch über Internet, Musterformular für die Vorsorgevollmacht)

Internet: www.justiz.gv.at

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft

1050 Wien, Schönbrunner Straße 108 (Eingang Sterkgasse),

Tel.: 587 12 04

Internet: www.patientenanwalt.wien.at

Vertretungsnetz Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung (VSP)

1200 Wien, Forsthausgasse 16-20 Tel.: 330 46 00 - 300
 Internet: www.vsp.at

für die Wiener Bezirke 1, 3 bis 11:
 1050 Wien, Ziegelofengasse 33/2/5 Tel.: 586 08 95

für die Bezirke 12, 13, 15, 23:
 1120 Wien, Wilhelmstraße 43 Tel.: 813 59 860

für die Bezirke 2, 20 bis 22:
 1020 Wien, Taborstraße 46a/6 Tel.: 216 60 11

für die Bezirke 14, 16 bis 19:
 1010 Wien, Teinfaltstraße 1 Tel.: 535 16 11

	<u>Telefon:</u>
oder bei dessen Außenstellen im	
Sozialmedizinisches Zentrum – Otto Wagner Spital	910 60 - 0
Kaiser-Franz-Josef-Spital – Psychiatrische Abteilung	601 91 - 0
Allgemeines Krankenhaus, Universitätsklinik für Psychiatrie	404 00 - 0
Sozialmedizinisches Zentrum – Ost /Donauspital/Psychiatr. Abt.	288 02 - 0

Hospiz Österreich

Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen

1040 Wien, Argentinierstraße 2/3

Tel.: 803 98 68

Fax: 803 25 80

E-Mail: dachverband@hospiz.at

Internet: www.hospiz.at

Die angegebenen Beratungsstellen sind nicht ständig mit MitarbeiterInnen besetzt.

Vereinbaren Sie bitte einen Termin über die angegebenen Telefonnummern.

Im SeniorInnenbüro erhalten Sie:

- Formular zur Patientenverfügung
- Formular zur Vorsorgevollmacht
- Formular für Vorsorgevollmacht für Haustiere
- Gesetzestext zur Patientenverfügung
- Gesetzestext zum Sachwalterrecht
- Broschüre des Bundesministeriums für Justiz zur Sachwalterschaft
- Widerspruch nach §284d – gesetzliche Vertretungsbefugnis

SeniorInnenbüro der Stadt Wien

Gasometer A / Haupteingang
1110 Wien, Guglgasse 6 / Stg. 4 / 4. Stock / 1
Tel.: 4000 – 8580
Fax: 4000 – 99 – 85888
E-Mail: post@senior-in-wien.at
Internet: www.senior-in-wien.at